



ÇİĞDEMTEKİN ÇAKIRCA ARANCI
LAW FIRM

Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Direktorium¹ im Rahmen der COVID-19-Epidemie

Abstract: In Bezug auf die COVID-19-Epidemie entstehen den Leitungsorganen von Aktiengesellschaften (Vorstand) und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Geschäftsführer oder Direktorium) nach Maßgabe des Türkischen Handelsgesetzbuch gewisse Aufgaben und Pflichten. Dazu gehören grundlegende Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie finanzielle und rechtliche Belange, die in diesem Beitrag näher erläutert werden. Weiter werden die Folgen bei Unterlassung oder unzureichenden Vorkehrungen angesprochen. Es werden außerdem Empfehlungen gegeben, wie Vorstand und Direktorium gesetzlich zulässige Fernbeschlüsse ohne physische Anwesenheit fassen können.

Die von der Weltgesundheitsbehörde zur Pandemie erklärte Krankheit COVID-19 hat nicht nur einschneidende Konsequenzen für Privatpersonen, sondern beeinträchtigt auch die tagtäglichen Abläufe und Operationen von Unternehmen und Wirtschaftsbetrieben ganz erheblich. Die Auswirkungen sind nicht auf bestimmte Branchen beschränkt, sondern haben für nahezu alle Wirtschaftsbereiche nachteilige Folgen, die noch eine Weile andauern werden. In diesem von Ungewissheit geprägten Umfeld und – infolge von Gegenmaßnahmen – unter sich ständig verändernden Bedingungen muss die Unternehmensleitung ihrer Aufgabe nachkommen, diese negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Das Türkische Handelsgesetzbuch (tHGB) erlegt Vorstand und Direktorium (GmbH) in diesem Zusammenhang wichtige Aufgaben und Pflichten auf. Die grundlegenden Maßnahmen, die die Unternehmensleitung zu ergreifen hat, und Empfehlungen dazu werden im Folgenden behandelt. Der Aspekt der Haftung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern, die die erforderlichen Maßnahmen unterlassen, wird im letzten Abschnitt dieses Beitrags erörtert.

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz hat Priorität

Es gilt mittlerweile als wissenschaftlich erwiesen, dass COVID-19 eine äußerst ansteckende Krankheit ist. Deshalb müssen Unternehmen und Wirtschaftsbetriebe an ihren Arbeitsplätzen prioritär Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ergreifen.

- Personalabteilung und oberste Geschäftsführung müssen vordringlich die Mitarbeiter identifizieren, die in Bezug auf COVID-19 zur Risikogruppe gehören (zu den Kriterien gehören

¹ Zu verstehen als Rat der Geschäftsführer (GmbH). Anm.d.Ü.

Levent Mahallesi Zambaklı Sokak No: 10 Levent, Beşiktaş, İstanbul / Türkiye

T: +90 212 227 00 61 • F: +90 212 227 00 63

www.cdahukuk.com



ÇİĞDEMTEKİN ÇAKIRCA ARANCI
LAW FIRM

u.a. das Alter und der dem Arbeitgeber bekannte Gesundheitszustand). Sofern möglich ist Hochrisikomitarbeitern Arbeit von zuhause aus anzubieten.

- Alle Mitarbeiter und insbesondere in der Fertigung eingesetzte Arbeitnehmer („Blaukragen“) sind ausreichend über die Krankheit zu informieren.
- Nicht dringende und nicht wichtige Geschäftsreisen sind zu verschieben; sofern möglich ist auf Fernarbeit umzustellen. Wo dies nicht möglich ist, sind Arbeitsteams zu halbieren oder zu dritteln und ein Schichtsystem im Betrieb einzuführen, um das Risiko zu minimieren.
- Betriebe wie Fertigungsstätten und Werke, die im Schichtsystem arbeiten, sollten eine Durchmischung der Schichtteams vermeiden und stets in gleicher Besetzung arbeiten lassen.
- In Betrieben, die nicht zu einer Home-Office-Praxis übergehen können, ist zu ermitteln, wie die Mitarbeiter zur Arbeitsstelle gelangen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit sie den Betrieb erreichen können, ohne zur Hauptverkehrszeit auf Massentransportmittel angewiesen zu sein. Zum Beispiel könnten die Arbeitszeiten geändert werden, um Stoßzeiten zu vermeiden.
- Betriebe wie Fertigungsstätten und Werke, die für Arbeit im Home Office nicht geeignet sind, können durch tägliche allgemeine Gesundheitskontrolle die Aufrechterhaltung der betrieblichen Operationen sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Mitarbeiter nicht zur Gesundheitskontrolle gezwungen werden können. Eine einfache Kontrollmethode ist die Körpertemperaturmessung aus der Ferne. Die dabei erhaltenen Daten müssen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes gesammelt und gelenkt werden. Die momentane Feststellung der Körpertemperatur ohne Registrierung der Personalien des betreffenden Mitarbeiters und der gemessenen Körpertemperatur (schriftlich oder durch Bildaufnahme) ist empfehlenswert als eine bezüglich Datenschutzgesetz weniger risikobehaftete Methode.
- Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu Sauberkeit und Hygiene am Arbeitsplatz zu ergreifen und die Arbeitsstätte ist in geeigneter Weise zu desinfizieren.

2. Verfolgen Sie Verwaltungsbeschlüsse und Gesetzesänderungen zu COVID-19

Aufgrund der Pandemie werden nach Maßgabe der sich ändernden Bedingungen ständig neue Verwaltungsbeschlüsse erlassen und Gesetzesänderungen vorgenommen. Einige Beschlüsse sind verbindlich, andere nur Empfehlungen. Diese Änderungen, die Privatpersonen und Betriebe direkt oder indirekt betreffen können, müssen vom Vorstand oder dem Direktorium verfolgt werden und auf ihrer Grundlage müssen je nach Umständen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die dafür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Neuplanung der unternehmerischen Tätigkeiten und Finanzierung



ÇİĞDEMTEKİN ÇAKIRCA ARANCI
LAW FIRM

COVID-19 hat eine wirtschaftliche Stagnation ausgelöst, die den Geldfluss von Unternehmen und Betrieben beeinträchtigen und unter das erwartete Niveau drücken kann. Deshalb sollten Unternehmen ihre Budgetplanung für 2020 revidieren und ihre Prioritäten anpassen.

Vorstand und Direktorium sollten vordringlich zusammen mit ihren Risikomanagementabteilungen oder den Führungskräften, die für diese Funktion zuständig sind, ihre wichtigsten Geschäfts- und Finanzrisiken ermitteln. Anschließend ist zu entscheiden, wie die ermittelten Risiken gelenkt werden sollen und welche Maßnahmen umzusetzen sind.

Falls für die Dauer der COVID-19-Auswirkungen Geldflussprobleme auftreten, könnte es angeraten sein, Schulden bei Anteilseignern aufzunehmen, anstatt sich für den Finanzierungsbedarf an Bank und Finanzinstitutionen zu wenden. Ferner wäre zu überlegen, ob Gewinnanteile lieber im Unternehmen belassen und zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten genutzt werden sollten, anstatt sie an die Anteilseigner auszuschütten. Außerdem sollten Kapitalaufwendungen und Investitionen, die nicht dringend sind und nur zu weiteren Belastungen führen, verschoben werden.

Auch die Auswirkungen der Epidemie auf die Lieferketten eines Unternehmens sollten in operativer Hinsicht geprüft werden. Die Lagerbestandsniveaus müssen gut geführt werden und es sind alternative Bezugsquellen zu finden, um Unterbrechungen in den Lieferketten ausgleichen zu können.

4. Schwierigkeiten bei der Erfüllung von vertraglichen Pflichten und Nichterfüllung

Hierzu haben wir in dieser COVID-19-Sonderausgabe bereits einen ausführlichen Beitrag veröffentlicht. An dieser Stelle möchten wir uns mit einer kurzen Zusammenfassung begnügen. Aufgrund der COVID-19-Epidemie können Unternehmen in die Situation geraten, dass sie einige ihrer vertraglichen Pflichten nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht oder dass sie alle ihre Pflichten nicht mehr erfüllen können. Oder es kann vorkommen, dass sich nur eine Vertragspartei diesen Problemen gegenüber sieht. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der betroffene Vertrag Bestimmungen zur höheren Gewalt enthält. Außerdem sind die Gesetze zu prüfen, denen der Vertrag unterliegt. Im Anschluss an diese Prüfung sind die möglichen Rechtsmittel zu identifizieren.

Je nachdem, welche Gesetzesbestimmungen auf die spezifischen vertraglichen Vereinbarungen, den subjektiven Zustand der Vertragsparteien oder auf Musterverträge anzuwenden sind, kann das Ergebnis der Prüfung sehr unterschiedlich ausfallen. Auf Miet- und Kaufverträge etwa kommen bei Unmöglichkeit ihrer Erfüllung bzw. bei erschwerter Erfüllung unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur Anwendung.

5. Beschlussfassung und Fernarbeit von Vorstand und Direktorium

Unter den durch COVID-19 verursachten außerordentlichen Umständen ist es von größter Wichtigkeit, dass Vorstand und Direktorium rasch Beschlüsse fassen können.

Levent Mahallesi Zambaklı Sokak No: 10 Levent, Beşiktaş, İstanbul / Türkiye

T: +90 212 227 00 61 • F: +90 212 227 00 63

www.cdahukuk.com



ÇİĞDEMTEKİN ÇAKIRCA ARANCI
LAW FIRM

Für die Dauer der Epidemie müssen Vorstände nicht unbedingt physisch zusammentreten, sondern können Beschlüsse nach dem in § 390 tHGB beschriebenen Verfahren fassen. Dazu wird der Beschlusstext als Rundschreiben verfasst, einzeln vorgelegt und unterschrieben. Für Direktorien wird das Verfahren im tHGB nicht explizit erwähnt. Nach gängiger Ansicht ist es jedoch auch auf sie anwendbar. Der § 1527 tHGB ermöglicht es diesen Leitungsorganen außerdem, ihre Sitzungen vollständig in einem elektronischen Medium abzuhalten, sofern die Gesellschaftsatzung dies vorsieht. Auch eine Mischform aus physischer und virtueller Anwesenheit ist für die Beschlussfassung zulässig.

6. Mögliche Haftung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern bei Unterlassung von erforderlichen Maßnahmen

Die oben genannten und für die Dauer der Epidemie von uns empfohlenen Vorkehrungen sind zugleich Erfordernisse, die sich aus der in § 369 tHGB geregelten Sorgfalts- und Loyalitätspflicht der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Unternehmen ergeben. Gleiches gilt gemäß § 626 tHGB für die Mitglieder von Direktorien. Das tHGB verpflichtet die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer zur Sorgfalt eines umsichtigen Kaufmanns und zur Wahrung der Unternehmensinteressen. Falls ein Verstoß dagegen das Gesellschaftsvermögen mindert, bedeutet das einen indirekten Verlust für die Anteilseigner und für die Gläubiger.

Bei Nichtergreifung der o.g. Maßnahmen könnte eine Haftungspflicht der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft, ihren Anteilseignern und den Gläubigern für den von ihnen durch Unterlassung verursachten Schaden entstehen.